



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 07.09.2015
Seite 1 von 2Elektronische Post**Leitstellen:**

Stadt Köln
 Stadt Bonn
 Stadt Leverkusen
 Städteregion Aachen
 Rhein-Erft-Kreis
 Oberbergischer Kreis
 Rheinisch-Bergischer Kreis

**nachrichtlich an die Krisenstäbe/
Meldeköpfe des/der:**

Ministerium für Inneres und
 Kommunales NRW
 BR Arnsberg
 BR Detmold
 BR Münster
 BR Düsseldorf

nachrichtlich LZPD**Informationen zur Flüchtlingsunterbringung im Regierungsbezirk
Köln**

Vor dem Hintergrund steigender Flüchtlingszahlen im Regierungsbezirk Köln ist der Krisenstab der Bezirksregierung Köln seit dem 06.09.2015 aktiviert. Auf kommunaler Ebene wurden bisher folgende Krisenstäbe durch die Bezirksregierung Köln aktiviert:

- Kreis Euskirchen
- Kreis Heinsberg
- Rhein-Sieg-Kreis
- Kreis Düren
- Stadt Aachen

Durch die Regierungspräsidentin wurde am 07.09.2015 die bisherige Einwohnergrenze (40.000er-Grenze) für eine Unterbringung von Flücht-

E-Mailadresse:
 krisenstab-bezirk.koeln@
 bezreg-koeln.nrw.de

Telefon: (0221) 147 - 4948
 Fax: (0221) 147 - 2875

Nachweisung	Krisenstab Kreis Heinsberg					
	E - Nr. 6					
Sichter	Quittung:					
	<table border="0"> <tr> <td><i>H. C. ...</i></td> <td><i>...</i></td> </tr> <tr> <td><i>Statt u. 2 ...</i></td> <td><i>...</i></td> </tr> <tr> <td><i>...</i></td> <td><i>...</i></td> </tr> </table>	<i>H. C. ...</i>	<i>...</i>	<i>Statt u. 2 ...</i>	<i>...</i>	<i>...</i>
<i>H. C. ...</i>	<i>...</i>					
<i>Statt u. 2 ...</i>	<i>...</i>					
<i>...</i>	<i>...</i>					

Hauptsitz:
 Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

www.bezreg-koeln.nrw.de



lingen in Kommunen aufgehoben. Somit können nunmehr auch Flüchtlinge in Kommunen mit einer Einwohnerzahl unterhalb der o. g. Einwohnerzahl untergebracht werden. Teilweise sind deren Kapazitäten für eine Unterbringung von Flüchtlingen nur unzureichend bekannt und müssen ermittelt werden.

Eine kurzfristige Aktivierung weiterer Krisenstäben im Regierungsbezirk Köln zwecks Ermittlung von Unterbringungsmöglichkeit kann vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden. Ich empfehle daher die notwendigen Maßnahmen für die Aktivierung Ihrer Krisenstäbe vorzubereiten.

Der Krisenstab der Bezirksregierung Köln ist ab sofort in Flüchtlingsangelegenheiten wie folgt zu erreichen:

E-Mail: Krisenstab-bezirk.koeln@bezreg-koeln.nrw.de
Telefon: 0221 147-4948
Redundanz: 0172 2960627

Ich bitte ausschließlich diese Erreichbarkeiten zu verwenden.

Im Auftrag
gez. Köhler



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Der Geschäftsführer

Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 183/2015

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf

Telefon 0211 • 4587-1

Telefax 0211 • 4587-211

E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de

pers. E-Mail:

Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: III/2 - 37.0.2

Ansprechpartner:

Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand

Hauptreferent Dr. Matthias Menzel

Durchwahl 0211 • 4587-234

01. September 2015

Rahmenvereinbarung zur Einführung der elektronischen Gesundheitskarte für Asylbewerber

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

anliegend übersenden wir Ihnen die Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für Nichtversicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs. 1 SGB V i.V.m. § 1, 1a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in NRW. Die Rahmenvereinbarung zur Einführung der Gesundheitskarte für Asylbewerber wurde geschlossen zwischen dem Land NRW und einigen Krankenkassen. Neben der AOK Nord-West beteiligen sich die AOK Rheinland/Hamburg, die Novitas BKK, die Knappschaft, die DAK-Gesundheit, die Techniker Krankenkasse und die Barmer GEK an der Gesundheitskarte für Asylbewerber. Weitere Kassen können nach Mitteilung des Landes NRW der Vereinbarung beitreten.

Die Vereinbarung beschreibt die auftragsweise Gesundheitsversorgung der Leistungsberechtigten nach §§ 1, 1a AsylbLG, die keinen Anspruch auf Leistung in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG, sondern gegenüber den Gemeinden Anspruch auf Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt bzw. sonstigen Leistungen zur Sicherung der Gesundheit nach §§ 4 und 6 AsylbLG haben. In diesen Fällen wird die Gesundheitsversorgung durch die teilnehmende Krankenkasse nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung sichergestellt.

Auf der Grundlage der Vereinbarung wird keine Kommune verpflichtet, die Gesundheitskarte für Asylbewerber einzuführen. Vielmehr hat die Stadt / Gemeinde nach § 3 Rahmenvereinbarung ein freiwilliges Beitrittsrecht. Mit dem Beitritt kommen dann in der jeweiligen Kommune die einzelnen Regelungen der Rahmenvereinbarung zur Anwendung. Damit ist die Angelegenheit nach Einschätzung der Geschäftsstelle nicht konnexitätsrelevant.

Die kommunalen Spitzenverbände waren an den Gesprächen zum Abschluss der Rahmenvereinbarung beteiligt. Dabei wurde insbesondere mit den Beteiligten abgestimmt, dass jede beitretende Gemeinde möglichst nur mit einer und nicht mit mehreren Krankenkassen arbeiten muss. Zudem wurde der Leistungsausschlusskatalog der **Anlage 1** der Vereinbarung grundlegend überarbeitet und entschlackt.

Die kommunalen Spitzenverbände hatten sich dafür eingesetzt, dass die Kommunen für die Verwaltungsaufwendungen der Krankenkassen lediglich eine feste Pauschale pro Leistungsberechtigten zu entrichten haben. Dies war allerdings nicht konsensfähig. In § 11 der Rah-

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstsanweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

menvereinbarung ist geregelt, dass zur Abgeltung der entstehenden Verwaltungsaufwendungen die zuständige Gemeinde Verwaltungskostenersatz für die von der Krankenkasse durchzuführende Wahrnehmung der Gesundheitsvorsorge gemäß § 264 Abs. 1 SGB V in Höhe von 8 % der entstandenen Leistungsaufwendungen leistet, mindestens jedoch 10 Euro pro angefangenen Betreuungsmonat je Leistungsberechtigtem. Die kommunalen Spitzenverbände haben darauf hingewiesen, dass der Betrag zu hoch angesetzt sei, allenfalls 5 % seien angemessen. Der Bundesgesetzgeber selbst sehe in § 264 Abs. 7 SGB V eine Verwaltungskostenpauschale von bis zu 5 % vor.

Bei der 8%-Regelung ist es geblieben, allerdings enthält § 15 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung entsprechend der Forderung der kommunalen Spitzenverbände nunmehr einen Passus, wonach nach Abrechnung der ersten beiden Quartale die Angemessenheit der Verwaltungskosten überprüft wird. Auf der Basis dieser Evolutionsergebnisse wird dann eine Anpassung der Rahmenvereinbarung erfolgen, falls und soweit sich die Höhe der Verwaltungskosten als nicht sachgerecht darstellen sollte.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Rahmenvereinbarung verwiesen.

Die Einführung der Gesundheitskarte führt dazu, dass beitretende Kommunen vom Verwaltungsaufwand deutlich entlastet werden. Vor dem Hintergrund der Verwaltungskostenpauschale von 8 %, mindestens jedoch 10 Euro pro angefangenen Betreuungsmonat je Leistungsberechtigtem, muss jede Gemeinde / Stadt für sich selbst entscheiden, ob die Einführung der Gesundheitskarte für Asylbewerber wirtschaftlich vertretbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

Horst-Heinrich Gerbrand

Anlage